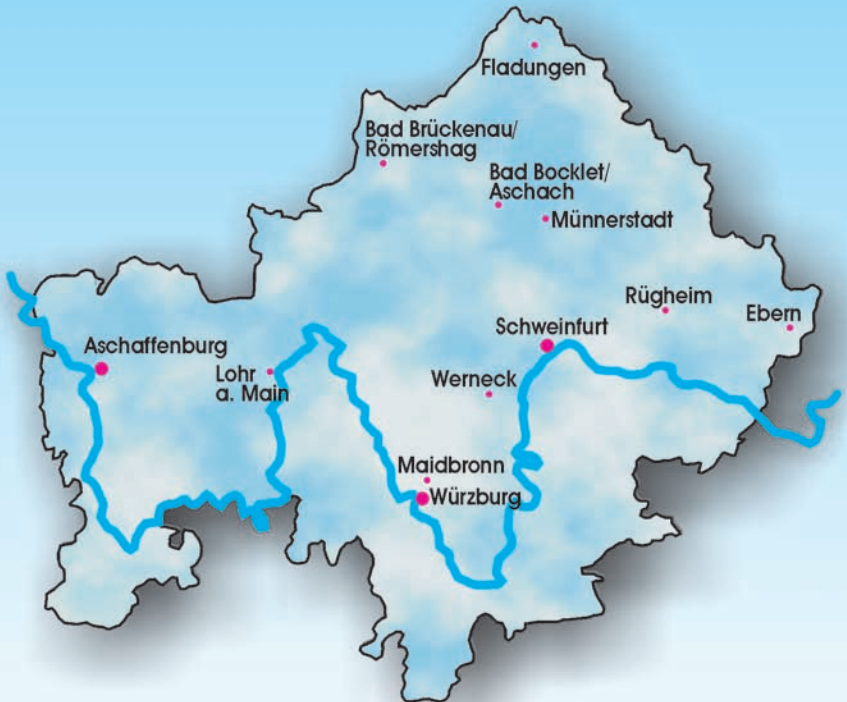


# Sozialhilfe für Senioren

## Heimaufenthalt – Wir helfen Ihnen





## Grußwort

Sollten Sie sich mit dem Gedanken tragen, Ihr Haus oder Ihre Wohnung aufzugeben und in eine Senioreneinrichtung umzuziehen, werden sich Ihnen Fragen finanzieller und organisatorischer Art stellen. Darüber hinaus werden Sie ein neues Umfeld antreffen, das für Sie wahrscheinlich viel Unbekanntes mit sich bringt.



Die Broschüre soll Ihnen erste Hilfestellung und Antworten geben auf Fragen zu Themen rund um die Sozialhilfe, zum Einsatz von Einkommen und Vermögen und die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger.

Die menschliche Gemeinschaft ist ohne Solidarität nicht denkbar – ohne die Solidarität der Stärkeren mit den Schwachen und ohne die Solidarität, auf die jeder Anspruch hat, der sich nicht aus eigener Kraft helfen kann. Diese Wertvorstellung ist das Fundament jeder Sozialpolitik.

Diesem Grundsatz ist auch der Bezirk Unterfranken verpflichtet. Die Hauptaufgaben der bayerischen Bezirke liegen im Bereich der Sozialpolitik, zum Beispiel der überörtlichen Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe, sonstiger Hilfen für Menschen mit Behinderung sowie dem Gesundheitswesen. Rund neunzig Prozent des Bezirkshaushalts umfassen soziale Ausgaben. Ein Schwerpunkt der Sozialhilfe ist die Unterstützung von alten und pflegebedürftigen Menschen.

Wir hoffen, mit unserer Broschüre grundlegende Fragen beantworten zu können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung des Bezirk Unterfranken stehen Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Seite.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erwin Dotzel', written in a cursive style.

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

## **Inhalt**

<b>Allgemeines zur Sozialhilfe</b>	<b>S. 5</b>
<b>Einsatz von Einkommen und Vermögen</b>	<b>S. 9</b>
<b>Überleitung von Ansprüchen</b>	<b>S. 13</b>
<b>Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger</b>	<b>S. 15</b>
<b>Hinweise zu weiteren Sozialleistungen</b>	<b>S. 19</b>

# Allgemeines zur Sozialhilfe



## Menschen- würde

### Ziel der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat das umfassende Ziel, den Leistungsberechtigten nach der Besonderheit des Einzelfalles die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – SGB XII). Sie leistet an jeden, der in Not ist.

## Selbsthilfe

### Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderlichen Mittel insbesondere von Angehörigen (z.B. Unterhaltspflichtigen) oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern, Rentenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsträgern) erhält.

Diesem Grundsatz folgend müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- kein ausreichendes Einkommen
- kein ausreichendes Vermögen
- fehlende Zahlungen aus Unterhalt und anderen Ansprüchen

Zu den anderen Ansprüchen, die vorrangig zu verwirklichen sind, gehören z.B. auch die Abgeltungsansprüche aus Übergabeverträgen, die Rückforderungsansprüche aus Schenkungen und die Beihilfeansprüche.

Alleinstehende Leistungsberechtigte haben bei einem Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse wird ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gewährt.

Der Nachrang der Sozialhilfe bedeutet also, dass die/der Leistungsberechtigte zunächst ihr/sein Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung einsetzt und dabei auch all ihre/seine Ansprüche gegen Dritte verwirklicht. Nur der dann noch nicht gedeckte Bedarf wird als Sozialhilfe gewährt.

## Rechts- anspruch

### Anspruch auf Sozialhilfe

Soweit das Gesetz bestimmt, dass die Leistung zu erbringen ist, besteht ein Anspruch auf die Hilfe. Dies ist bei den meisten Hilfearten der Fall. Nur wenige Hilfen sind Kann- und damit Ermessensleistungen.

## Träger

### Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken (überörtliche Träger der Sozialhilfe) und den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

### Zuständigkeit

## sachlich

Der Bezirk Unterfranken ist sachlich zuständig für die folgenden **Sozialhilfeleistungen für Senioren**:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen einer Heimbetreuung
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen in stationären Einrichtungen (insbesondere Altenheime)
- Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen

Der Bezirk Unterfranken ist jedoch **nicht** für die Vergabe von Heimplätzen zuständig. Dies liegt in der Zuständigkeit der Heimträger. Mit dem jeweiligen Heimträger ist ein Heimvertrag abzuschließen.

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind zuständig für die ambulanten Hilfen für Senioren.

Die **örtliche** Zuständigkeit richtet sich nach dem **tatsächlichen Aufenthalt** der/des Leistungsberechtigten. Für die Hilfe in einer **Einrichtung** und in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten ist jedoch der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte ihren/seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat oder in den letzten zwei Monaten vor ihrer/seiner Aufnahme zuletzt gehabt hat. (Hatte z.B. eine Heimbewohnerin vor der Aufnahme in einem unterfränkischen Heim ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nürnberg, dann ist die Zuständigkeit des Bezirk Mittelfranken gegeben.)

**örtlich**

## Hilfearten

**Hilfearten**

Der Leistungsumfang in stationären Einrichtungen besteht aus der Grundsicherung, der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Pflege bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

**Wichtig ist:** Grundsicherung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Sozialhilfe gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Leistungen der Grundsicherung. Ein gesonderter Antrag muss deshalb bei Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim nicht gestellt werden. Bei Bearbeitung des Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe wird gleichzeitig geprüft, ob ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht.

**Grundsicherung**

Die Leistungen der Grundsicherung sind in voller Höhe zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Aus diesem Grund werden die Leistungen der Grundsicherung intern verrechnet; die Höhe der Heimkosten bzw. die Höhe des Barbetrages wird dadurch nicht beeinflusst. Für die Leistungsberechtigten, die Sozialhilfe erhalten, ergeben sich deshalb weder finanzielle Vor- noch Nachteile. Unberücksichtigt bleiben bei den Leistungen der Grundsicherung Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000,00 € liegt.

Antragsberechtigt sind:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer erwerbsgemindert sind.

### Hilfe zum Lebensunterhalt

Im Rahmen der Hilfe bei stationärer Unterbringung werden bei entsprechendem Bedarf ein monatlicher Barbetrag in Höhe von derzeit 100,98 Euro gewährt und auf Antrag eine halbjährliche Bekleidungs pauschale in Höhe von 130,00 Euro bewilligt.

### Hilfe zur Pflege

Der einrichtungsspezifische Bedarf für die Betreuung und Versorgung wird als fachspezifische Leistung – als Hilfe zur Pflege – bewilligt.

## Einsetzen der Sozialhilfe

### Hilfebeginn

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle die Notlage bekannt wird. Sozialhilfe wird daher in der Regel nicht rückwirkend gewährt. Ein schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich, aber sinnvoll.

### Antragstellung

## Grundsätzliches zur Antragstellung

Der Hilfebedarf kann zunächst telefonisch oder schriftlich beim Sozialhilfeträger oder einer beauftragten Stelle (wie z.B. der Heimatgemeinde) angezeigt werden. Diese leitet den Antrag dann zuständigkeitshalber an den Bezirk Unterfranken weiter. Selbstverständlich ist auch eine direkte Antragstellung möglich.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird anschließend ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag benötigt.

Der Formblattantrag auf Gewährung von Hilfe kann beim Bezirk Unterfranken telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Er steht auch im Internet unter [www.bezirk-unterfranken.de](http://www.bezirk-unterfranken.de) in der Rubrik Download/Soziale Hilfen zum Herunterladen bereit.

Im Internet erhalten Sie auch weitere Informationen zur Sozialverwaltung und zu Ansprechpartnern.

### Unterlagen

Dem Antragsformular sind immer folgende **Unterlagen** beizufügen (Kopien sind ausreichend):

- Rentenbescheide aller Renten, inkl. Firmen- und sonstiger Zusatzrenten
- Bescheid über Grundsicherungsleistungen (soweit bereits Grundsicherung gewährt wird)
- vollständige Girokontoauszüge der letzten sechs Monate
- Kopien aller Sparkonten (und sonstiger Geldanlagen) der letzten zehn Jahre (auch bereits aufgelöste)
- Unterlagen über bestehende Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- notarielle Verträge, sofern Grundstücke übergeben bzw. veräußert worden sind
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- Betreuerausweis oder privatrechtliche Betreuungsvollmacht (falls vorhanden)
- der zuletzt von der Pflegekasse erlassene Bescheid über die Zuordnung einer Pflegestufe

*Diese aufgeführten Unterlagen werden auch für den Ehegatten benötigt.*



# Einsatz von Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten



## Einsatz von Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten

Aufgrund der **Nachrangigkeit** von Sozialhilfeleistungen und des Prinzips der **Bedarfsdeckung** kann die Sozialhilfe immer erst dann Hilfe gewähren, wenn nach dem Einsatz eigenen Einkommens und/oder Vermögens und der Mittel aus sonstigen Ansprüchen ein **ungedeckter Bedarf** bleibt.

Der Begriff des sozialhilferechtlichen Einkommens deckt sich nicht mit steuerrechtlichen Bestimmungen; er ist in § 82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung sozialhilfespezifisch folgendermaßen definiert:

## Einkommen

Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur. Es kommt nicht darauf an, ob die Einkünfte regelmäßig oder unregelmäßig erzielt werden.

## anrechnungsfrei

### Welche Einkünfte werden nicht berücksichtigt?

- die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- die in § 292 Abs. 2 und 4 Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Kriegsschadensrente
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen wie z.B. Blindengeld

## Maßgebendes bereinigtes Einkommen

### Was ist vom Einkommen abzusetzen?

- auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)

Damit wird deutlich, dass grundsätzlich nur ein bereinigtes Einkommen heranzuziehen ist. Dieses entspricht in der Regel dem Nettoeinkommen abzüglich der Versicherungsbeiträge und der Werbungskosten.

## voller Einkommenseinsatz Alleinstehender

### Umfang des Einkommenseinsatzes

Erhalten Personen, die keinen anderen (Ehegatten, minderjährige Kinder) überwiegend unterhalten, Hilfe in einem Heim, wird ihr Einkommen in der Regel voll beansprucht.

Wird ein Ehegatte im Heim betreut, verbleibt dem anderen Ehegatten aus dem gemeinsamen Einkommen ein „Garantiebetrag“ zur Bestreitung seines Lebensunterhalts. Dabei werden die bisherigen Lebensverhältnisse dadurch angemessen berücksichtigt, dass dem anderen Ehegatten in Abhängigkeit von den tatsächlichen Einkünften beider Ehegatten neben dem häuslichen Grundsicherungsbedarf zusätzlich mindestens ein Betrag in Höhe von 25 % der Regelbedarfsstufe 1 (seit 01.01.2012 monatlich 93,50 Euro) verbleibt.

**Berücksichtigung nicht getrennt lebender Ehegatten**

Eheleute gelten, auch wenn ein Partner in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht wird, bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes weiter als Bedarfsgemeinschaft.

**Bedarfs-gemeinschaft**

## Ein Ehegatte befindet sich im Pflegeheim

**Beispiel**

Das Einkommen des Ehemannes (Rente) beträgt	800,00 Euro
Das Einkommen der Ehefrau (Rente) beträgt	450,00 Euro
Die Pflegeversicherung (Stufe II) leistet mtl.	1.279,00 Euro
Die Miete für die Wohnung der Ehefrau beträgt inkl. Heizkosten	350,00 Euro
Die Kosten im Pflegeheim (Pflegestufe II) für den Ehemann betragen täglich	80,00 Euro

## Bedarf

Heimkosten mtl. (80,00 Euro x 30 Tage)	2.400,00 Euro
Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)	103,14 Euro
monatlicher Anteil Bekleidungspauschale	<u>21,67 Euro</u>
Gesamtbedarf im Pflegeheim	2.522,65 Euro
abzüglich Leistung der Pflegekasse	<u>1.279,00 Euro</u>
<b>Bedarf nach Abzug der Pflegekassenleistung</b>	<b>1.243,65 Euro</b>

**Bedarf im Pflegeheim**

## Der Ehefrau zu Hause verbleiben vom gemeinsamen Einkommen der Ehegatten für ihren eigenen Bedarf:

**Bedarf des Ehegatten**

Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von derzeit	382,00 Euro
Kosten für Miete und Heizung	350,00 Euro
Zuschlag in Höhe von 25 % der Regelbedarfsstufe 1	95,50 Euro
Bedarf der Ehefrau	<b>827,50 Euro</b>
Vom gemeinsamen Einkommen der Ehegatten sind nach Abzug des Bedarfs der Ehefrau für die Heimkosten einzusetzen	1.250,00 Euro
	827,50 Euro
	422,50 Euro

## Einsatz des Vermögens (§ 90 SGB XII)

### verwertbares Vermögen

Vermögen ist das **gesamte verwertbare Vermögen**, z.B. Barvermögen, Spar- und Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Immobilien, Grundstücke, Sachwerte (Schmuck, Kunstwerke) usw.

### Schonvermögen

In § 90 Abs. 2 SGB XII sind Vermögensarten aufgezählt, die bei der Gewährung von Sozialhilfe **stets unberücksichtigt bleiben (Schonvermögen)**.

Die wichtigsten sind

### Haus

- das „angemessene Hausgrundstück“, das der/dem Leistungsberechtigten oder ihren/seinen näheren Angehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder) als Wohnung dient sowie

### Barvermögen

- kleinere Barbeträge. Bei Alleinstehenden sind dies derzeit 2.600,00 Euro. Bei Verheirateten erhöht sich der geschützte Betrag um 614,00 Euro auf gemeinsam 3.214,00 Euro.

Daneben wird für jede Person, die vom Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, ein Zuschlag von 256,00 Euro gewährt.

### Darlehen

## Darlehensweise Hilfestellung

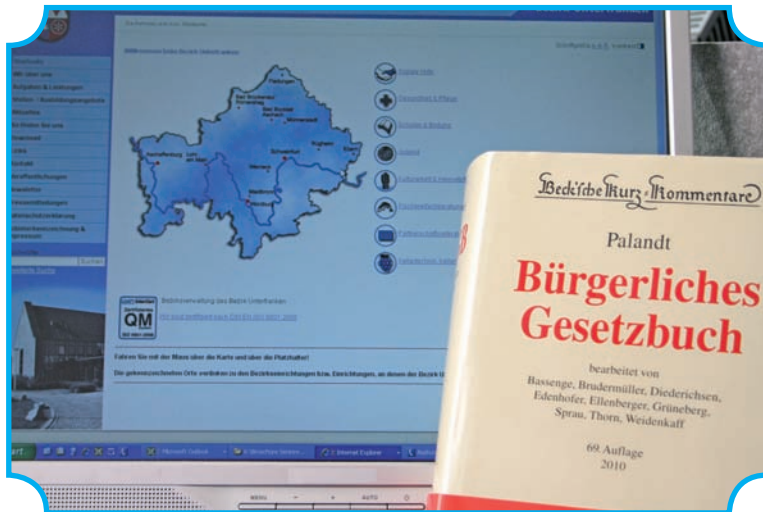
Ist Vermögen einzusetzen, aber die sofortige Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (z.B. vorzeitige Kündigung von Verträgen mit erheblichem Wertverlust), so kann die Hilfe auch in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht werden (§ 91 SGB XII). Das Darlehen ist dann abzusichern, z.B. bei einzusetzendem Haus- und Grundvermögen durch Eintragung einer Grundschild für den Sozialhilfeträger. Über die Verzinsung entscheidet der Sozialhilfeträger im Einzelfall.

### Kostenersatz durch Erben

## Kostenersatz

Verstirbt die leistungsberechtigte Person oder ihr Ehegatte, entfällt der Vermögensschutz. Die Erben sind zum Ersatz der Sozialhilfekosten aus dem Nachlass verpflichtet, soweit die Sozialhilfekosten und der Nachlass einen Betrag von derzeit 2.292,00 Euro übersteigen.

# Überleitung von Ansprüchen gem. § 93 Sozialgesetzbuch XII



## Zivilrecht- liche Ansprüche

Hat eine leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gem. § 93 Abs. 1 SGB XII **bis zur Höhe seiner Aufwendungen** auf sich überleiten. Diese Vorschrift dient der Durchsetzung des Nachrangs der Sozialhilfe und ermöglicht dem Träger der Sozialhilfe den Eintritt in die Gläubigerposition der leistungsberechtigten Person. Damit wird **der vom Gesetz gewollte Vorrang der Verpflichtungen anderer**, die dem Leistungsberechtigten die erforderliche Hilfe hätten gewähren können, nachträglich wiederhergestellt. Am häufigsten findet diese Vorschrift Anwendung im Zusammenhang mit Übergabeverträgen.

### Übergabeverträge

## Leibgeding

Mit Übergabeverträgen steht häufig ein sogenannter Leibgedingsvertrag (Alten- teils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, wonach der Übergeber Anspruch auf Versorgungsleistungen (z.B. Wohnrecht, Wart und Pflege, Verköstigung, Leibrente) gegenüber dem Übernehmer hat. Muss der Leibgedingsberechtigte aus besonde- ren Gründen (z.B. Heimpflegebedürftigkeit) das Grundstück auf Dauer verlassen, so hat ihm die verpflichtete Person für die Befreiung von der Pflicht zur Gewähr- rung der vereinbarten Leistungen eine Geldrente (Abgeltungsbetrag) zu zahlen, die dem Wert der Befreiung nach billigem Ermessen entspricht (Art. 18 AGBGB – Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Auch diesen Anspruch leitet der Sozialhilfeträger gem. § 93 Abs. 1 SGB XII regelmäßig auf sich über.

## Abgeltung von Leibgeding

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat die verpflichtete Person einen Abgeltungsbetrag in der Höhe zu entrichten, in der sie sich eigene Geld- oder Sachaufwendungen erspart. Da bei der Ermittlung des Abgeltungsbetrages mehrere Faktoren eine Rolle spielen, wird im Regelfall erst nach eingehender Anhörung des Verpflichteten (§ 24 SGB X) ein Abgeltungsbe- trag festgesetzt. Die Abgeltung der vertraglich festgelegten Verköstigung erfolgt in Anlehnung an den maßgeblichen Sozialhilferegelsatz (in der Regel 100,00 Euro bis 200,00 Euro monatlich). Maßstab für die Wohnungskosten (Wohnrecht) ist der ortsübliche Mietwert, soweit die Wohnung genutzt oder vermietet wird.

Wichtige Faktoren bei der Ermittlung dieses Abgeltungsbetrages sind u.a. die Größe des übergebenen Anwesens, die bereits erbrachte Pflege usw. Die Nen- nung fester Beträge für die Abgeltung ist deshalb generell nicht möglich.

## Vorrang

**Diese und sonstige vertragliche Ansprüche gehen Schenkungsrückforde- rungen und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor!**

## Schenkungs- rück- forderungen

### Schenkungen

Hat die/der Leistungsberechtigte früher Vermögenswerte (z.B. Geldvermögen, Haus- und Grundbesitz) verschenkt und ist er innerhalb von 10 Jahren bedürftig geworden, hat sie/er gemäß § 528 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ge- gen den Beschenkten einen Rückforderungsanspruch in Höhe des zur Bedarfs- deckung erforderlichen Teiles der Schenkung.

Im Regelfall leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 SGB XII diesen Anspruch der/ des Leistungsberechtigten auf sich über und fordert im Hinblick auf den Nachrang der Sozialhilfe vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge.

**Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsan- sprüchen vor!**

# Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

**Bezirk Unterfranken**

## Antrag auf Sozialhilfeleistungen

**Gewünschte Hilfe:** Die Leistungen zur sog. Kostentragung „zur Einkommens- und Vermögenshilfe“ zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ „als Hilfe in Form von ...“

**Einrichtung:**

**Ab wann:**

**Begründung:** Die erhaltene Hilfe bitte beschreiben, warum diese ...

I. Persönliche Verhältnisse	a) der nachfragenden Person <small>(Person, für die Hilfe beantragt wird)</small>	b) des Ehegatten/Lebenspartners <small>• Auch wenn verstorben, gesch. od. get. ist. • Ein lediger, minder. Partner ihrer Eltern antragen. • Bei Platzmangel bitte Eintrag unter II. od. III.</small>
Familiennamen		
Geburtsname, ggf. frühere Namen		
Vornamen		
Geburtsdatum, Geburtsort, Land		
Ggf. Sterbedatum, Sterbeort		
ohnort mit Postleitzahl		
St. Ortsteil, Hausnummer		

## Allgemeines

Hat der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sind gem. § 117 Abs. 1 SGB XII zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Dritte, wie z.B. der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X), sind auskunftspflichtig.

Der Sozialhilfeträger kann, außer den Ehegatten, nur **Verwandte 1. Grades** (Eltern bzw. Kinder, nicht aber Enkel, Großeltern) für Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen.

**Geschwister** sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) untereinander nicht unterhaltspflichtig.

Die Heranziehung zum Unterhalt durch die Kinder erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Unterhalt kann demnach nur dann gefordert werden, wenn das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen einen angemessenen Selbstbehalt übersteigt oder einzusetzende Vermögenswerte vorhanden sind.

Die Ehegatten der unterhaltspflichtigen Kinder der oder des Leistungsberechtigten können zwar nicht unmittelbar zum Unterhalt herangezogen werden, das Einkommen der Ehegatten fließt jedoch in die Unterhaltsberechnung mit ein.

## Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Einkommen

### Berechnungsgrundlagen

Der Sozialhilfeträger kann Unterhalt maximal in der Höhe beanspruchen, in welcher der Hilfeempfänger selbst einen Anspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen nach dem Zivilrecht hat, da nur das **Familienrecht des BGB die Anspruchsgrundlage** darstellt.

Die Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten nach dem Zivilrecht erfolgt im Rahmen der Vorschriften des BGB nach den „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland“ –SüDL–. In diesen Leitlinien ist grundsätzlich die Anwendung der „Düsseldorfer Tabelle“ in der jeweiligen Fassung vorgesehen. Darüber hinaus wird auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes –BGH– herangezogen bzw. berücksichtigt.

Bei mehreren Kindern sind diese anteilig entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit heranzuziehen (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB).

### Einkommen

Maßgeblich ist das Nettoeinkommen, das – soweit tatsächlich vorhanden – um berufsbedingte Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle) und Vorsorgeaufwendungen (z.B. zusätzliche Altersvorsorge bis zu 5 % vom Bruttoeinkom-



men, falls nicht bereits ausreichendes Vermögen für die Alterssicherung vorhanden ist – siehe „**Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen**“) ggf. zuzüglich Wohnwertvorteil (siehe nächster Abschnitt).

**Beispielhafte Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, das dem Selbstbehalt gegenüber gestellt wird**

**Beispiel**

*Alleinstehendes, unterhaltspflichtiges Kind hat ein Arbeitseinkommen von brutto 3.000,00 Euro (netto 2.000,00 Euro), zahlt für seine zusätzliche Altersvorsorge in Kapitalversicherungen (Lebens-, Rentenversicherung) monatlich 200,00 Euro ein und wohnt zur Miete (Mietkosten inkl. Heizung betragen 430,00 Euro).*

Arbeitseinkommen netto	2.000,00 Euro
abzüglich	
berufsbedingte Aufwendungen (pauschal 5 % v. Nettoeink.)	100,00 Euro
zusätzliche Altersvorsorge (max. 5 % v. Bruttoeink.*)	<u>150,00 Euro</u>
maßgebliches Einkommen	1.750,00 Euro

\* Die darüber hinaus gehende zusätzliche Altersvorsorge kann dem unterhaltspflichtigen Kind unterhaltsrechtlich grundsätzlich nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Person angerechnet werden.

**Bei selbst bewohntem Wohnungseigentum ist der Wert des mietfreien Wohnens abzüglich einer monatlichen Hausbelastung dem Einkommen hinzuzurechnen.**

**Wohnwertvorteil**

Dem Unterhaltspflichtigen und seiner Familie wird ein zu einer angemessenen Lebensführung ausreichender Eigenbedarf bzw. Selbstbehalt zugestanden. Bei Elternunterhalt beträgt der Selbstbehalt

**Eigenbedarf**

- für den Alleinstehenden monatlich 1.600,00 Euro seit 1.1.2013
- bei Verheirateten zuzüglich für den Ehegatten 1.280,00 Euro seit 1.1.2013

Im Selbstbehalt sind die Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten (bei Alleinstehenden 450,00 Euro; bei Verheirateten 800,00 Euro).

Einkommen über diesem Selbstbehalt wird nur im angemessenen Umfang – i. d. Regel zu 50 v. H. – herangezogen, um Härten zu vermeiden.

Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch seinen Ehegatten gedeckt ist.

Bei Zusammenleben mit einem Partner kann der Selbstbehalt wegen ersparter Aufwendungen reduziert werden.

Soweit beim Unterhaltspflichtigen unterhaltsberechtigter Kinder vorhanden sind, werden die jeweiligen Tabellenwerte der Düsseldorfer Tabelle nach Abzug des Kindergeldes beim Selbstbehalt berücksichtigt.

**Kinder des Unterhaltspflichtigen**

### **Heranziehung Unterhaltspflichtiger aus Vermögen**

Unterhaltspflichtige haben grundsätzlich auch die Verpflichtung, ihr Vermögen zum Unterhalt einzusetzen. Das unterhaltspflichtige Kind braucht jedoch durch den Elternunterhalt seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden. Insofern kommt es immer auf den Einzelfall an.

Grundsätzlich bleibt ein Haus oder eine Eigentumswohnung sowie ein Notgroschen in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro im Rahmen der Unterhaltsprüfung unberücksichtigt.

Dabei wird auch von der Inanspruchnahme eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung abgesehen, wenn diese vom Unterhaltspflichtigen nicht selbst bewohnt wird. Dies gilt auch bei Miteigentum des Unterhaltspflichtigen. Jede weitere Immobilie stellt dagegen grundsätzlich verwertbares Vermögen dar.

### **Sonstiges Vermögen**

Bei der Beurteilung, welches sonstige Vermögen dem Unterhaltspflichtigen, zum Beispiel für Altersvorsorge, zu belassen ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu unterscheiden zwischen Unterhaltspflichtigen, deren Altersvorsorge durch die geschützte Immobilie bereits weitgehend gesichert ist, und solchen ohne Immobilie, bei denen dies nicht der Fall ist.

### **Unterhaltspflichtiger mit Immobilie**

Die als geschützt angesehene Immobilie stellt grundsätzlich eine angemessene Alterssicherung dar. Zusätzlich ist dafür als Erhaltungsaufwand ein Betrag von 25.000 Euro – bei Eigentumswohnungen ein Betrag von 10.000 Euro – freizulassen. Daneben steht dem Unterhaltspflichtigen ein Notgroschen in Höhe des 3-fachen monatlichen Brutto-Gehalts, mindestens aber 10.000 Euro, zu. Aufwendungen für einen konkreten Bedarf, der voraussichtlich kurz- oder mittelfristig anfallen wird, können berücksichtigt werden.

### **Unterhaltspflichtiger ohne Immobilie**

In diesen Fällen ist neben dem genannten Notgroschen, den Aufwendungen für einen konkreten Bedarf und weiteren Vermögensteilen, die für den Lebensunterhalt benötigt werden, weiteres Vermögen freizulassen.

Dieses weitere Vermögen hat der BGH – für rentenferne Jahrgänge – wie folgt ermittelt: 5 Prozent des letzten Bruttoeinkommens bei 4 Prozent Rendite und 35 Jahren Lebensarbeitszeit.

Bis zu diesem Umfang kann dem Unterhaltspflichtigen neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche Altersvorsorge zu belassen sein.

## Hinweise zu weiteren Sozialleistungen



## **Pflegeversicherung**

Versicherte erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung nur auf Antrag des Pflegebedürftigen oder seines Bevollmächtigten/Betreuers bei der Pflegekasse. Die Leistungen werden ab Antragstellung gewährt.

Die Pflegeversicherung gewährt Leistungen, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einen erheblichen oder höheren Hilfebedarf bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität sowie zusätzlich hauswirtschaftlicher Versorgung für voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr haben und täglich mindestens 90 Minuten Pflege benötigen. Bei geringerer Pflegebedürftigkeit besteht kein Anspruch gegen die Pflegekasse, möglicherweise aber auf Sozialhilfe.

## **Leistungen der Pflegeversicherung**

### **Pflegestufen**

Entscheidend für die Höhe der Leistungen ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pflegestufe.

Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig

Pflegestufe II: schwerpflegebedürftig

Pflegestufe III: schwerstpflegebedürftig

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) stellt die Pflegebedürftigkeit fest und nimmt eine Einstufung in eine der drei Pflegestufen vor. Die Pflegekasse erteilt einen Bescheid über das Ergebnis der Begutachtung.

## **Häusliche Pflege**

Die häusliche Pflege hat sowohl nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) als auch nach dem Pflegeversicherungsrecht (§ 3 SGB XI) Vorrang vor der stationären Pflege.

Entsprechend der Pflegestufe werden von der Pflegekasse als Sachleistung Pflegeeinsätze durch ambulante Pflegedienste und Sozialstationen bei häuslicher Pflege finanziert.

In Härtefällen können bis zu 1.918 Euro gewährt werden.

Anstelle der Sachleistung kann von der Pflegekasse ein Pflegegeld beansprucht werden. Das setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt.

Anspruch bei → ↓		Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III	
rein körperlich hilfebedürftigen Menschen	Pflegesach- leistung bis zu mtl. €	–	450	1.100	1.550 (1.918)	<b>Pflegesach- leistung</b>
Personen mit erheb- lichem allgemeinen Betreuungsbedarf		225	665 (450 + 215)	1.250 (1.100 + 150)	1.550 (1.918)	
rein körperlich hilfebedürftigen Menschen	Pflegegeld monatlich €	–	235	440	700	<b>Pflegegeld</b>
Personen mit erheb- lichem allgemeinen Betreuungsbedarf		120	305 (235 + 70)	525 (440 + 85)	700	

Möglich ist auch die Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld.

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.550 Euro (seit 01.01.2012).

### Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege)

Teilstationäre Pflege umfasst die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung, entweder tagsüber oder während der Nacht. Die Pflegekasse übernimmt derzeit monatlich in

- Pflegestufe I: bis zu 450 Euro;
- Pflegestufe II: bis zu 1.100 Euro;
- Pflegestufe III: bis zu 1.550 Euro (seit 01.01.2012).

Kombinationen zwischen Tages- und Nachtpflege, Pflegesachleistung und Pflegegeld sind möglich. Sie können sich hierzu bei der Pflegekasse beraten lassen.

## **Kurzzeitpflege**

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- in sonstigen Krisensituationen (auch bei Erkrankung, Urlaub der Pflegeperson), in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

## **Vollstationäre Pflege**

Die vollstationäre Pflege ist gegenüber der häuslichen und teilstationären Pflege nachrangig (§ 43 Abs. 1 SGB XI).

Die Pflegekasse zahlt eine monatliche Pauschale an die Pflegeeinrichtung, und zwar bei

Pflegestufe I: 1.023 Euro

Pflegestufe II: 1.279 Euro

Pflegestufe III: 1.550 Euro (seit 01.01.2012).

Bei Vorliegen eines Härtefalles nach § 43 Abs. 3 SGB XI wird für die Zeit ab 01.01.2012 ein Pauschalbetrag von bis zu 1.918 Euro gewährt – höchstens jedoch können 75 v. H. des Gesamtbetrages für die Betreuung in der Einrichtung übernommen werden.

## **Zusätzliche Betreuungsleistungen**

(auch bei so genannter „Pflegestufe 0“)

Pflegebedürftige im ambulanten oder teilstationären Bereich, die aufgrund von demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder einer psychischen Erkrankung erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf haben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 45 b SGB XI.

Leistungsberechtigt sind Personen, bei denen der MDK in Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens feststellt, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz führen.

Zusätzliche Betreuungsleistungen erhalten auch Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht (so genannte „Pflegestufe 0“).

Hier können monatlich 100 Euro (Grundbetrag) oder 200 Euro (erhöhter Betrag) gewährt werden. Über die Höhe der Leistung entscheidet die Pflegekasse.

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sind zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Sie dienen der Erstattung von Aufwendungen, die den Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen entstehen, z. B. der Kurzzeitpflege, Tagespflege (Eigenbeteiligung) oder für Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung (jedoch nicht Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung) durch zugelassene Pflegedienste.

## Voraussetzungen für Sozialhilfeleistungen

Liegt Pflegebedürftigkeit vor,

- die noch nicht dem Schweregrad der Stufe I entspricht  
oder
- besteht keine Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse  
oder
- reichen die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit den Eigenmitteln nicht aus, den pflegebedingten Aufwand sowie den Lebensunterhalt sicherzustellen,

können Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierüber entscheiden die örtlichen Sozialhilfeträger (Landkreise, kreisfreie Städte) bezüglich Pflegegeld und häuslicher Pflege; der Bezirk Unterfranken bezüglich teilstationärer und vollstationärer Pflege.

## Kriegsopferfürsorge

Kriegsbeschädigte, Hinterbliebene (Witwen, Waisen, Eltern) und Familienangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kriegsopferfürsorge. Diese Leistungen gehen den Leistungen der Sozialhilfe vor.

Der Bezirk Unterfranken ist als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge u. a. für folgende Hilfen für Senioren zuständig:

- Hilfe für Altenheimbewohner
- Hilfe zur Pflege in Alten- und Pflegeheimen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen

Die vorstehenden Leistungen werden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erbracht. Es gelten dabei andere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen als bei den Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII.

## Impressum

Herausgeber

Bezirk Unterfranken

Sozialverwaltung

Silcherstraße 5

97074 Würzburg

sozialverwaltung@bezirk-unterfranken.de

www.bezirk-unterfranken.de

ViSdP:

Bezirk Unterfranken

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

***Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.***

***Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.***

**Stand September 2013**

